

Referat Z.5 (Beschaffung, Materialwirtschaft)

BAM-Aktenzeichen 57/24 (37/24029645-1A)

Vergabeverfahren „IR-Spektrometer“



- Verfahrensbeschreibung und Angebotsbedingungen -

Stand: 05.11.2024

Inhalt

1	Allgemeine Verfahrensbestimmungen	3
1.1	Ausschreibende Stelle, Ansprechpartner	3
1.2	Bewerberfragen	3
1.3	Vertraulichkeit, Verschwiegenheitsverpflichtung	4
1.4	Bietergemeinschaft.....	4
1.5	Subunternehmer.....	5
2	Ablauf des Vergabeverfahrens.....	6
3	Anforderungen an das Angebot.....	8
3.1	Allgemeine Anforderungen	8
3.2	Eignungs- / Ausschlusskriterien / Wertungskriterien.....	9
3.3	Angebotspreis	12
4	Angebotsbewertung / Zuschlagsentscheidung.....	12
5	Vertragsspezifische Durchführungsbestimmungen	14
5.1	Eigenverantwortung.....	14
5.2	Vertragliche Gestaltung	14
5.3	Lieferbedingungen.....	15
5.4	Dokumentation und Handbücher.....	15
5.5	E-Rechnung	16
5.6	Zahlungsbedingungen	16
5.7	Herbeiführung der Betriebsbereitschaft, Abnahmebedingungen	16
5.8	Verjährungsfrist der Sachmängelhaftung, Gefahrenübergang, Gerichtsstand ..	17

1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Der Auftrag „IR-Spektrometer“ wird im Rahmen einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 9 UVgO) vergeben. Der Auftrag ist nicht in Lose aufgeteilt.

Erhält die Verfahrensbeschreibung nach Auffassung des Bewerbers/Bieters Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er unverzüglich die ausschreibende Stelle vor Abgabe eines Angebotes in Textform darauf hinzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn er den Hinweis vorher schon in anderer Form gegeben hat.

1.1 Ausschreibende Stelle, Ansprechpartner

Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM)

Referat Z.5 – Beschaffung, Materialwirtschaft

Unter den Eichen 87

12205 Berlin

Ansprechpartner: Bjoern Kraeft

Tel.: +49 (0)30 8104 – 2366

E-Mail: beschaffung@bam.de

1.2 Bewerberfragen

Fragen zum Vergabeverfahren sind ausschließlich in Textform über die elektronische Vergabepattform des Bundes zu stellen. Zur Gleichbehandlung werden die im allgemeinen Interesse liegenden Fragen und Antworten allen Bewerbern in anonymisierter Form über die elektronische Vergabepattform zugänglich gemacht.

Technische oder formelle Fragen im Zusammenhang mit der Kommunikation über die e-Vergabe-Plattform können auch vorab telefonisch gestellt werden.

Erläuterungen zum Informationsaustausch und der Übermittlung von Dokumenten über die elektronische Vergabeplattform sind zudem im „Bedienerhandbuch Angebotsassistent/Web-Auftritt“ (https://www.evergabe-online.info/e-Vergabe/DE/3%20Unternehmen/Anleitungen/node_Anleitungen.html) enthalten.

1.3 Vertraulichkeit, Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Bieter hat die Vergabeunterlagen einschließlich aller Anlagen sowie alle weiteren durch die BAM zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich zu behandeln. Die Vergabeunterlagen dürfen vom Bieter nur zum Zwecke dieses Vergabeverfahrens verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Der Bieter hat über die ihm bei diesem Vergabeverfahren bekanntwerdenden dienstlichen Angelegenheiten der BAM auch nach Beendigung des Verfahrens Verschwiegenheit zu bewahren; er hat hierzu auch seine Mitarbeiter/innen zu verpflichten.

1.4 Bietergemeinschaft

Im Falle einer Bietergemeinschaft ist im Angebot ein bevollmächtigter Vertreter zu benennen. Das vertretungsberechtigte Mitglied vertritt die Bietergemeinschaft rechtsverbindlich gegenüber dem Auftraggeber. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Bietergemeinschaft auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.

Weiterhin ist die Rollen- bzw. Aufgabenverteilung innerhalb der Bietergemeinschaft im Angebot unter Verwendung der Vorlage „Bewerbergemeinschaftserklärung“ darzulegen.

Zu den unter Abschnitt 3.2. dargestellten Ausschlusskriterien (A) sind von allen Mitgliedern einer Bietergemeinschaft formfreie Eigenerklärungen / Nachweise zu erbringen.

1.5 Subunternehmer

Der erfolgreiche Bieter hat die Leistung als Auftragnehmer grundsätzlich in eigener Verantwortung auszuführen. Sofern erforderlich, kann er sich zur Vertragserfüllung auch Dritter bedienen. Dies erfordert die vorherige Zustimmung des Auftraggebers. Eine Vertragsbeziehung zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber kommt nicht zustande. Die von dem Dritten erbrachten Leistungen sind Bestandteil der Leistung des Bieters. Die hierfür veranschlagten Kosten müssen im Angebot aussagekräftig nach Einzelleistungen mit Angabe der dafür jeweils veranschlagten Kosten aufgeschlüsselt und ausgewiesen sein.

Soweit ein Bieter bereits im Vergabeverfahren beabsichtigt, die Ausführungen von Leistungen an andere Unternehmen (Subunternehmer) zu übertragen, hat er neben dem Subunternehmer auch die zu übertragenden Leistungsteile nach Art und Umfang bereits im Vergabeverfahren zu benennen und eine rechtsverbindlich unterschriebene Verpflichtungserklärung unter Verwendung der beiliegenden Vorlage „Nachunternehmerverpflichtungserklärung“ des Subunternehmers vorzulegen, in der dieser sich verpflichtet, die bezeichneten Leistungsteile im Falle der Auftragserteilung als Subunternehmer zu übernehmen.

Soweit sich ein Bieter in seinem Angebot zum Nachweis seiner Eignung auf die Fähigkeiten und Ressourcen von Subunternehmen berufen hat und/oder Referenzen von Subunternehmen vorgelegt hat (Eignungsleihe i.S.v. § 47 VgV), können

grundsätzlich auch nur diese Subunternehmen für die betroffenen Leistungsteile als Subunternehmer eingesetzt werden. Ein Austausch dieser Subunternehmen ist während der Vertragslaufzeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der BAM zulässig. Die Erteilung dieser Zustimmung steht im freien Ermessen der BAM und setzt voraus, dass der Austausch rechtzeitig beantragt sowie das glaubhaft nachgewiesen wird, dass ein zumindest gleichwertiger Austausch erfolgt.

Soweit ein Subunternehmer ausgetauscht werden soll, auf dessen Fähigkeiten und Ressourcen sich der Bewerber zur Herstellung seiner Eignung nicht berufen hat und von dem keine Referenzen vorgelegt wurden, genügt eine schriftliche Anzeige über den Austausch sowie die Vorlage einer rechtsverbindlich unterschriebenen Verpflichtungserklärung des neuen Subunternehmers.

2 Ablauf des Vergabeverfahrens

Der Auftrag wird als Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO) vergeben. Nachträgliche Verhandlungen über Angebotsinhalte und -preise sind ausgeschlossen. Verträge werden nur mit fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen geschlossen.

Das Angebot muss alle nachstehend in Ziffer 3 genannten Erklärungen und Angaben umfassen. Bieter, die die geforderten Angaben nicht bis spätestens zum Ende der Angebotsfrist vollständig über die elektronische Vergabepattform eingereicht haben, können im Wettbewerb nicht berücksichtigt werden.

Für die Ausarbeitung der Unterlagen werden von der BAM keine Kosten erstattet.

Es handelt sich um ein **ausschließlich elektronisch durchgeführtes Vergabeverfahren**. Seit dem 18.04.2017 besteht eine grundsätzliche Verpflichtung der Unternehmen, ihre Interessensbekundungen, Teilnahmeanträge und Angebote in Textform mithilfe elektronischer Mittel einzureichen (vgl. § 53 VgV i.V.m. § 10 VgV und § 126b BGB). Hierbei dürfen jedoch nach § 11 Abs. 2 VgV ausschließlich solche elektronischen Mittel verwendet werden, welche die Unversehrtheit, die Vertraulichkeit und die Echtheit der zu übermittelnden Daten gewährleisten.

Beachten Sie bitte dazu folgende Hinweise gemäß **§ 11 Abs. 3 VgV**: Die zur Nutzung der e-Vergabe-Plattform einzusetzenden elektronischen Mittel sind die Clients der e-Vergabe-Plattform und die elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform. Diese werden über die mit „Anwendungen“ bezeichneten Menüpunkte auf „www.evergabe-online.de“ zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören für Unternehmen der Angebots-Assistenten (AnA) und der Signatur-Client für Bieter (Sig-Client) für elektronische Signaturen. Die technischen Parameter der zur Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten und Interessensbestätigungen verwendeten elektronischen Mittel sind durch die Clients der e-Vergabe-Plattform und die elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform bestimmt. Verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren sind Bestandteil der Clients der e-Vergabe-Plattform sowie der Plattform selber und der elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform. Weitergehende Informationen stehen auf <https://www.evergabe-online.info> bereit.

Die nachfolgenden Anlagen sind verbindlicher Bestandteil des Vergabeverfahrens:

- Leistungsbeschreibung
- Vorlagen Eigenerklärung

3 Anforderungen an das Angebot

3.1 Allgemeine Anforderungen

Die Angebote sind in übersichtlicher, lesbarer und nachvollziehbarer Form in deutscher Sprache zu erstellen und umfassen angefragte Abfallarten, für die ein ordnungsgemäßer Entsorgungsweg angeboten werden **muss** und zusätzliche Abfallarten, die der Anbieter im Sinne eines Rahmenvertrages anbieten soll.

Unklarheiten gehen zu Lasten des Bieters. Das Angebot soll in einem einzigen PDF-Dokument zusammengefasst, mit Seitenzahlen durchnummeriert sein und ein Inhaltsverzeichnis enthalten. Eine Ausnahme stellen die zur Eignungsprüfung der Bieter geforderten (Eigen-)Erklärungen, der Angebotsvordruck und der Handelsregisterauszug dar, die als gesonderte PDF-Dokumente eingereicht werden können.

Im Angebot muss ein/e Ansprechpartner/-in mit Angabe der Kontaktdaten inklusive Mailadresse für alle Fragen zum Angebot benannt werden.

Das Angebot muss den Anforderungen des Vergaberechts uneingeschränkt entsprechen. Entspricht ein Angebot diesen Anforderungen nicht, so wird es vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Vergabestelle weist hier ausdrücklich auf die Ausschlussgründe nach § 42 UVgO hin. **Zu beachten ist insbesondere, dass bereits die Beifügung der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen durch den Bieter eine Änderung der Vergabeunterlagen und somit einen Ausschlussgrund darstellen kann.**

3.2 Eignungs- / Ausschlusskriterien / Wertungskriterien

Verträge werden nur mit fachkundigen, leistungsfähigen und zuverlässigen Unternehmen geschlossen. Zur Prüfung seiner Eignung hat der Bieter folgende Angaben / Nachweise zu erbringen, wobei folgende Kriterien gelten:

(A) = Ausschlusskriterium, Nichtvorlage hat den Ausschluss vom weiteren Verfahren zur Folge;

(W) = Wertungskriterium, das entsprechend dem in der Bewertungsmatrix dargestellten Wertungsmodus die Punktwertung des Bewerbers bestimmt.

Fehlende Unterlagen können unter Fristsetzung nachgefordert werden. Kommt der Bieter dieser erneuten Fristsetzung nicht nach, wird sein Angebot von der weiteren Prüfung und Wertung ausgeschlossen, § 41 Abs. 2 UVgO, § 42 Abs. 1 UVgO.

Alternativ zu den nachfolgend genannten Eigenerklärungen/Formularen kann auch die Bescheinigung der Eintragung in eine PQ-VOL-Datenbank vorgelegt oder die entsprechende Zertifikatsnummer angegeben werden.

Der Auftraggeber akzeptiert zum vorläufigen Nachweis der Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5. Januar 2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung. Erforderlich sind diejenigen Angaben, die den nachgenannten Nachweisen inhaltlich entsprechen.

A) Darstellung des Wirtschaftsteilnehmers / Geschäftsbetriebs bzw. der Tätigkeit

- Beschreibung des Bieters einschließlich seiner institutionellen und organisatorischen Struktur, Hauptfirmensitz und ggf. Niederlassungen unter Verwendung der Vorlage „Unternehmensdarstellung“. **(A)**

Mindestanforderung:

Mindestens 3-jährige Tätigkeit im ausgeschriebenen Leistungsgegenstand.

- Nachweis der Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes, in dem der Bewerber ansässig ist, für Deutschland das Handelsregister. **(A)**

Mindestanforderung:

Aktueller Ausdruck (nicht älter als 6 Monate zum Ende der Angebotsfrist) erforderlich.

Im Falle einer beabsichtigten Zuschlagserteilung holt der Auftraggeber vorab einen Gewerbezentralregisterauszug gemäß § 150a Abs. 1 Nr. 4 GewO ein.

- Formfreie Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB – unter Verwendung der Vorlage „Selbstauskunft des Bieters“.
(A)

Hinweis:

Von der weiteren Teilnahme an diesem Vergabeverfahren werden die Bieter ausgeschlossen, die wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG und § 21 MiLoG (z.B. Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns) mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt (vgl. § 19 Abs. 1 MiLoG) oder wegen Verstöße nach § 123 GWB rechtskräftig verurteilt worden sind.

Vor der Entscheidung über einen Ausschluss ist der Bewerber anzuhören (vgl. § 19 Abs. 5 MiLoG).

Die Auftraggeberin muss daher entweder selbst beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen Verstößen gegen das MiLoG anfordern oder eine Eigenerklärung über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer entsprechenden Vergabesperre von den Bewerbern verlangen (vgl. § 19 Abs. 3 MiLoG).

Bei ausländischen Bietern wird eine gleichwertige Bescheinigung von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden ihres Herkunftslandes verlangt. Die gleichwertige Bescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein. Die gleichwertige Bescheinigung ist vor Zuschlagserteilung vom angefragten Bieter vorzulegen.

B) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- sofern zutreffend: Formfreie Eigenerklärung zum beabsichtigten Einsatz von Subunternehmen unter genauer Bezeichnung des vom Subunternehmer zu übernehmenden Leistungsteils, sowie unter Vorlage einer rechtsverbindlich unterzeichneten Verpflichtungserklärung des Subunternehmers, in der dieser sich verpflichtet die bezeichneten Leistungsteile im Falle der Auftragserteilung als Subunternehmer zu übernehmen. Sofern der Bieter Subunternehmer einsetzen will, handelt es sich bei der Vorlage der Eigenerklärung und der Verpflichtungserklärung um ein Ausschlusskriterium. **(A)**
- sofern zutreffend: Formfreie Eigenerklärung zur Bietergemeinschaft. Sofern eine Bietergemeinschaft gebildet wird, handelt es sich bei der Vorlage der Eigenerklärung um ein Ausschlusskriterium. **(A)**

C) Formfreie Eigenerklärung zu Ausführungsbedingungen

- Nachweis des Vorliegens bzw. Formfreie Eigenerklärung über die Bereitschaft zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung oder einer vergleichbaren Haftungsabsicherung mit einer Deckungssumme je Schadensereignis von mindestens 2.000.000. **(A)**
Mindestanforderung: Versicherungsschutz über die gesamte Vertragslaufzeit.
- Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“. **(A)**

D) Leistungsnachweis zum ausgeschriebenen Leistungsgegenstand bzw. Referenzen (A)

Im Angebot ist mindestens 1 positives Referenzangebot unter Verwendung der Vorlage „Unternehmensreferenz“ aufzuführen.

Die Leistungsmerkmale der Referenzaufträge muss mit dem ausgeschriebenen Leistungsgegenstand vergleichbar sein. Von einer Vergleichbarkeit wird ausgegangen, wenn folgende **Kriterien** erfüllt sind:

- inhaltlich einschlägiger Leistungsgegenstand mit vergleichbarem Auftragsvolumen,
- die Referenzaufträge wurden innerhalb der letzten 36 Monate erbracht (Stichtag: Bekanntmachung der Ausschreibung).

Auf die Möglichkeit, Referenzen von benannten Subunternehmern beizubringen, sofern diese sich für den Fall der Auftragserteilung bereits verbindend verpflichtet haben, wird ausdrücklich hingewiesen. Referenzen, die die genannten Kriterien der Vergleichbarkeit nicht erfüllen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Die Liste von einschlägigen Auftragsprojekten soll jeweils folgende Mindestangaben enthalten:

- Vollständiger Name und Anschrift des Auftraggebers,
- Auskunftsfähiger Ansprechpartner mit aktueller Telefonnummer (Direktdurchwahl) und E-Mail-Adresse,
- Auftragsvolumen in Euro (netto gerundet) sowie Ort der Leistungserbringung,
- Kurze Beschreibung der erbrachten Leistungen

3.3 Angebotspreis

Der Preis sind im beiliegenden Angebotsvordruck auszuweisen. Eine zusätzliche, detaillierte Aufschlüsselung der angebotenen technischen Lösung kann gesonderten mit dem Angebot eingereicht werden.

(„Der Strombedarf in Watt ist für Ihre angebotene Systemlösung im Angebot anzugeben“)

4 Angebotsbewertung / Zuschlagsentscheidung

Der Zuschlag erfolgt gemäß § 43 Abs. 1 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) auf das wirtschaftlichste Angebot. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Unter Berücksichtigung aller Umstände wird das wirtschaftlichste Angebot auf Grundlage der folgenden Wertungskriterien ermittelt:

Vollständige Erfüllung der Mindest-Anforderung gemäß Leistungsbeschreibung

Bewertung Technische Parameter (Gewichtung 70 %)

erzielte Punkte aus Teil 2 (technische Parameter) * 70/100 = Technikpunkte

Preis nach LCC (Gewichtung 30 %)

Lebenszykluskosten -LCC-

betrachtet werden

der Beschaffungspreis,

die Kosten für die sonstigen Leistungen im Rahmen der Leistungserbringung (vgl.

Vergabeunterlagen),

die Nutzungszeit (kalkuliert mit 10 Jahren und 1000 h pro Jahr),

die Abzinsung (kalkuliert mit 4%) sowie

die Stromkosten (Strompreis kalkuliert mit 0,20 EUR je kWh, Strombedarf,

Energiepreissteigerungen kalkuliert mit 2%)

(„Der Strombedarf in Watt ist für Ihre angebotene Systemlösung im Angebot anzugeben“)

Der Bieter mit dem geringsten Angebotsgesamtpreis nach Lebenszykluskosten (LCC) erhält 80 Punkte.

Die Punktzahl für den Angebotspreis (PR) wird anhand eines Referenzpreises (RP)

ermittelt. Der Referenzpreis ist der niedrigste Preis eines Bieters gemäß

Lebenszykluskosten, der ein gültiges Angebot abgegeben hat. Die Punktzahl für den

Angebotspreis berechnet sich dabei aus folgender Formel: $(RP-LCC/PR-LCC) \times 80 =$

erzielte Punkte.

Gewichtung: erzielte Punkte * 30/100 = Preispunkte

Die Preispunkte aus der Lebenszykluskostenanalyse sowie die Technikpunkte

(technischen Parameter) werden entsprechend des o. g. Anteils an der Gesamt-

bewertung addiert. Der Bieter mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält dann den

Zuschlag.

Wenn mehrere Bieter, deren Angebote in der Wertung sind, denselben Punktzahl haben, entscheidet die Vergabestelle im Wege des Auslosungsverfahrens über den Zuschlag auf eines der preisgleichen Angebote.

5 Vertragsspezifische Durchführungsbestimmungen

5.1 Eigenverantwortung

Der Auftragnehmer ist bis zur Fertigstellung seiner Leistung voll verantwortlich für den Umfang der beschriebenen Leistungen.

Der Auftragnehmer haftet bei grobem oder fahrlässigem Verschulden eines Lieferverzuges für alle mittelbar oder unmittelbar entstehenden Kosten. Dies beinhaltet auch eventuell entstehende Wartezeiten oder Überstunden nachfolgender Gewerke, die für die BAM tätig werden müssten.

Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, geltende gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten (z.B. Arbeitszeit, Arbeitsschutz, Denkmalschutz, etc.). Die zu erbringenden Leistungen basieren auf der Tatsache, dass der Auftragnehmer bis nach Beendigung seiner Lieferung / Leistung voll verantwortlich für den Umfang der beschriebenen Lieferung / Leistung bleibt und diese überwacht.

Die Überwachung und die daraus resultierende Haftung für eine termingerechte und vollständige Erbringung liegen in der ausschließlichen Verantwortung des Auftragnehmers.

5.2 Vertragliche Gestaltung

Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der BAM. Abweichungen von o. g. Bedingungen sowie Vermerke auf Briefbögen, Rechnungen, Preislisten usw., nach denen dem Auftrag die Bedingungen des Auftragnehmers zugrunde liegen, gelten wie andere mündliche Abreden nur, wenn die BAM sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen der BAM angebotenen Skontoabzug.

Die AGB des Auftragnehmers sind ausgeschlossen!

5.3 Lieferbedingungen

Die Lieferung und vollständige Leistungserbringung erfolgt frei Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung, BAM Adlershof, Richard-Willstätter-Straße 11, 12489 Berlin Haus 8.15, Raum 409.

Alle von der BAM zu erbringenden Aufstellungsbedingungen sowie Abmaße und Anschlussbedingungen sind mit der Angebotsabgabe mitzuteilen.

Eventuell notwendige Anschlüsse (Energie, Wasser, Abwasser usw.) und bauliche Maßnahmen werden durch die BAM ausgeführt. Soweit hierfür durch den Auftragnehmer Vorgaben erfolgen, müssen diese einschließlich der erforderlichen Fertigstellungstermine der BAM rechtzeitig mitgeteilt werden, so dass der Auftraggeber als öffentlich-rechtliche Institution aufgrund der geltenden Vorschriften die o. g. Maßnahme ohne zeitliche Verzögerung durchführen kann. Der Auftragnehmer hat sich deswegen rechtzeitig über die räumlichen Gegebenheiten des Aufstellungsortes zu informieren.

Eine mangelhafte bzw. unvollständige Lieferung kommt einer Nichtlieferung gleich.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur für die BAM kostenlosen Rücknahme des Transport- und Verpackungsmaterials.

5.4 Dokumentation und Handbücher

Sämtliche Dokumentationen, Handbücher, Zeichnungen, Schaltpläne, Technische Unterlagen und andere Unterlagen für Zwecke des Betriebes, der Unterhaltung, Wartung und Reparatur sowie Umrüstungen oder Erweiterungen etc. sind vollständig und aktuell in deutscher Sprache elektronisch/digital der BAM zu übergeben.

Das Gerät bzw. die relevanten Komponenten müssen mit dem CE-Zeichen gekennzeichnet sein. Eine Konformitätserklärung muss vorhanden sein. Aus dieser muss hervorgehen, dass die Anforderungen aus dem EG-Arbeitsschutz-recht erfüllt sind.

Die BAM erwirbt das Recht, alle zum Lieferumfang gehörenden technischen und andere Unterlagen für Zwecke des Betriebs, der Unterhaltung, Wartung und Reparatur sowie Umrüstungen oder Erweiterungen im Rahmen des für solche Maßnahmen Notwendigen auch Dritten verfügbar zu machen.

5.5 E-Rechnung

Ab dem 27.11.2020 ist die Rechnung zwingend unter Nutzung des Verwaltungsportals "Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes" nach den Vorgaben der E-Rechnungs-Verordnung elektronisch einzureichen; eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist ab dem 27.11.2020 grundsätzlich nicht mehr zulässig. § 15 VOL/B bleibt unberührt.

Die Leitweg-ID der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) lautet: 991-06480-14.

5.6 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt nach vollständiger Lieferung, erfolgreicher Abnahme und Rechnungseingang ___ Tage ___ % Skonto oder 30 Tage netto Kasse.

5.7 Herbeiführung der Betriebsbereitschaft, Abnahmebedingungen

Nach vollständiger Lieferung und Aufstellung am Aufstellungsort der BAM durch den Auftragnehmer erfolgt die Montage, Installation und Einweisung/Schulung gemäß Vorgaben der Leistungsbeschreibung. In der Schulung müssen alle Fragen seitens

der BAM vollumfänglich geklärt werden. Bei positivem Ausgang wird die Betriebsbereitschaft gemeinsam schriftlich übereinstimmend erklärt.

Nach erfolgreicher Herstellung/Erklärung der Betriebsbereitschaft, wird ab dem nächsten Arbeitstag eine 5-arbeitstägige Funktionsprüfung seitens der BAM durchgeführt, während der das Vorliegen sämtlicher angebotener und geforderter Spezifikationen getestet wird. Bei positivem Ausgang erfolgt die Abnahme.

Die Lieferung gilt dann als vertragsmäßig erbracht, wenn die schriftliche Abnahmeerklärung seitens der Auftraggeberin (BAM) vorliegt. Mit dem Datum der Abnahmeerklärung wird dann der Kaufpreis fällig, soweit keine abweichenden Zahlungsziele vereinbart wurden.

Werden die geforderten Nachweise entweder während der Installation der Anlage beim Auftraggeber oder während der Funktionsprüfung (Abnahmephase) nicht erbracht, so steht dem Auftraggeber das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

5.8 Verjährungsfrist der Sachmängelhaftung, Gefahrenübergang, Gerichtsstand

Die Verjährungsfrist für Sachmängelhaftung beginnt ab Abnahme und beträgt mindestens 24 Monate. Bitte geben Sie Ihre darüberhinausgehenden Verjährungsfristen an.

Gefahrenübergang erfolgt nach Abnahme. Erfüllungsort ist der BAM-Aufstellungsort. Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt deutsches Recht.